

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 5

Ausgegeben Oppeln, den 1. Februar 1913.

1913

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Redaktion zuzufenden.

**Inhaltsverzeichnis.** Inhalt der Nr. 5 und 6 des Reichsgesetzblatts und der Nr. 3 der Preussischen Gesetzsammlung, S. 35; Verleihung der Rechte einer öffentlichen Körperschaft an den Chausseebau- und Unterhaltungsverband Tichau-Paprosan, S. 36; Regelung des Luftfahrzeugverkehrs an der deutsch-russischen Grenze, S. 36; Statut für die Märzdorf-Guhlauser Entwässerungs-Genossenschaft, S. 36; Festsetzung des Verzeichnisses mehrerer bei Hochwasser Gefahr bringenden Wasserläufe Oberschlesiens, S. 40; Wahl von Provinzial-Landtagsabgeordneten des Stadtkreises Gleiwitz und des Kreises Sagan, S. 40; Präsentation für Pfarrei Pichtenberg, S. 40; Errichtung einer Chausseegeleitshebestelle Tichau-Paprosan, S. 41; Lotterie des Badischen Landes-Pferdezuchtverbandes, S. 41; Lotterie zur Anlegung eines Naturstichparkes in der Lüneburger Heide, S. 41; Ausgabe des Regierungs-Amtsblatts am Sonnabend, S. 41; Auslosung von Grottkauer Kreis-Anleihscheinen, S. 41; Enteignung von Grundeigentum in Bismarckhütte, Krassow und Kreuzburg OS., S. 42; Auslosung von Schlesiens Rentenbriefen, S. 43; Auslosung von Rattowitzer Stadtanleihscheinen, S. 43; Auslosung von Lubliner Kreisobligationen, S. 43; Umgrenzung zwischen Gutsbezirk Alt Dubensko und Gemeindebezirk Czernowita, S. 44; Viehsteuern, S. 44; Personalnachrichten, S. 44; erledigte Schullehrerstellen, S. 45; Erlaubnisscheine für Privatunterricht, S. 45.

### Reichsgesetzblatt.

**88.** Die Nummer 5 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4164 die Verordnung, betreffend die Anwendung der Vorschriften des Preussischen Gesetzes über den Waffengebrauch des Militärs vom 20. März 1837 auf die Schutztruppe für Südwestafrika, vom 23. Dezember 1912, und unter

Nr. 4165 die Bekanntmachung, betreffend den Vollzug der §§ 3, 200 des Versicherungsgesetzes für Angestellte, vom 11. Januar 1913.

**89.** Die Nummer 6 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4166 einen Allerhöchsten Erlaß, betreffend den Rang der Oberposträte, vom 13. Januar 1913, und unter

Nr. 4167 die Bekanntmachung, betreffend Ausführung des § 392 des Versicherungsgesetzes für Angestellte, vom 11. Januar 1913.

### Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

**90.** Die Nummer 3 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11246 das Gesetz, betreffend die Aenderung der Amtsgerichtsbezirke Köslin und Janow, vom 9. Januar 1913, unter

Nr. 11247 das Gesetz, betreffend die Aenderung der Amtsgerichtsbezirke Demmin und Loitz, vom 9. Januar 1913, unter

Nr. 11248 das Gesetz, betreffend die Aenderung der Amtsgerichtsbezirke Brieg und Löwen, vom 9. Januar 1913, unter

Nr. 11249 das Gesetz, betreffend die Aenderung der Amtsgerichtsbezirke Jüterbog, Sudenwalde und Treuenbriegen, vom 9. Januar 1913, unter

Nr. 11250 das Gesetz, betreffend die Aenderung der Amtsgerichtsbezirke Bad Dröb und Gelnhausen, vom 9. Januar 1913, unter

Nr. 11251 das Gesetz, betreffend die Aenderung der Amtsgerichtsbezirke Bedum und Delbe, vom 9. Januar 1913, unter

Nr. 11252 die Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 28. Mai 1912, vom 15. Januar 1913, und unter

Nr. 11253 die Bekanntmachung des Justizministers, betreffend die Bezirke, für die während des Kalenderjahres 1912 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie die Bezirke, für welche

das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt, vom 11. Januar 1913

### Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

**91. Bekanntmachung.** Auf den Bericht vom 18. Dezember d. Js. will Ich dem Chausseebau- und Unterhaltungsverbände Tichau-Paproschan im Kreise Pleß die Rechte einer öffentlichen Körperschaft hierdurch beilegen.

Neues Palais, den 23. Dezember 1912.

gez. **Wilhelm R.**

gggez. v. Breitenbach, v. Dallwitz.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird zur Kenntnis gebracht.

Oppeln, den 21. Januar 1913.

Der Regierungspräsident.

**F. B.**

I. o. XXI<sup>2</sup>. 27. Erbslöß.

**92.** Zur Regelung des Luftfahrverkehrs zwischen Deutschland und Ausland ordnen wir hierdurch folgendes an:

Ausländischen Luftfahrern jeder Art wird das Ueberfliegen der deutsch-russischen Grenze verboten. Luftfahrer, welche diesem Verbot zuwiderhandeln, haben sofort zu landen. Die Polizeibehörden werden beauftragt, die Beachtung dieser Anordnungen mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu erzwingen.

Diese Anordnungen treten am 1. Februar d. Js. in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1913.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Der Minister des Innern.

gez. v. Breitenbach. gez. v. Dallwitz.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin.

II d. 7620. — III B. 12/19 c. III. C.

Vorstehenden Erlaß bringe ich zur öffentlichen Kenntnis.

Oppeln, den 21. Januar 1913.

Der Regierungspräsident.

**F. B.**

Graf von Stosch.

II. IV. 71.

**93. Statut**  
für die

Märzdorf-Guhlaue Entwässerungs-Genossenschaft in Märzdorf im Kreise Grottkau.

§ 1. Die Eigentümer der das Meliorationsgebiet bildenden Grundstücke in den Gemarkungen

Märzdorf und Guhlaue werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach dem Meliorationsplane des Kulturingenieurs Steinweller in Brieg vom 30. April 1912, dem Nachtrage des Meliorationsbausekretärs Stähler in Oppeln vom 26. November 1912 und der Aenderung vom 28. November 1912 durch Entwässerung zu bessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörenden Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie umzogen. In den zugehörigen Verzeichnissen sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Verzeichnisse werden mit Beziehung auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, die sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Änderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Märzdorf-Guhlaue Entwässerungs-Genossenschaft“ und hat ihren Sitz in Märzdorf.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

§ 4. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Genossenschaftstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Vornehmergesehen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungen- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten

unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 5. Das Verhältnis, nach dem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalte der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach dem Verhältnisse des Flächeninhalts der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

Beitragsfrei sind die im Teilnehmerverzeichnis als solche aufgeführten Grundflächen.

§ 6. Die hiernach von dem Vorstände aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden und Gutsbezirken, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Ueber etwaige Änderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es jederzeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrags dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstände anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, die sie ernannt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung anstellen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrags danach festgesetzt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 7. Im Falle der Teilung eines Grundstücks sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statute vorgezeichneten Beteiligungsmassstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 8. Die Genossen sind verpflichtet, die Beträge an den von dem Vorstände festzusetzenden Rohlagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge bezutreiben.

§ 9. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplan in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit als sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich der Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigt, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtswegs.

§ 10. Bei Abstimmungen hat jeder betragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je fünf Mark jährlichen Beitrags eine Stimme gerechnet wird. Bruchteile einer Stimme, die sich hiernach ergeben, werden auf die nächsthöhere volle Stimmenzahl abgerundet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstände zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden und Gutsbezirken, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Mitteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligten sich nicht sämtliche Mitteilhaber an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,

- 2. We Frauen durch ihren Ehemann und
- 3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 11. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus  
 a) einem Vorsteher,  
 b) einem Stellvertreter des Vorstehers und zwei weiteren Besitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitverschömmnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Generalversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Besitzern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Besitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu gebende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 12. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat und dessen Stimme bei Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen sind und daß der Vorstand vollständig anwesend ist. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Besitzer zu laden.

Ruf der Vorstand wegen Beschlussfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen worden, so sind die

erklärten Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 13. Soweit als nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstand oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen sowie über die Grabenräumung und die Nutzung, Bedackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvoorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvoorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Dronungsstrafen, die aber den Betrag von dreißig Mark nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 6 und 18) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 14. Die genossenschaftlichen Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle niederzulegen, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag anzubedingen.

§ 16. Der gemeinsamen Beschlussfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Aenderung des Statuts.

§ 17. Die erste zur Bestimmung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschaftsgesetzes) durch den Vorstand, im übrigen aber durch den Vorsteher, und zwar mindestens alle fünf Jahre, zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsbliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zu amwe. b. rufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Ausschuss den Vorsitz.

§ 18. Die Streitigkeiten, die zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, die die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher unterucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, die binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist. Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Grottkau aufgenommen, sofern nicht die ortsbliche Bekanntmachung allein durch dieses Statut vorgeschrieben ist.

§ 20. Soweit als die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem § 69 des Wassergenossenschaftsgesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch Vorstandsbeschluss erfolgen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Vorstehendes Statut, dem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 37

und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 genehmigt.

Berlin, den 7. Januar 1913.

(L. S.)

Der Minister  
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Zu Auftrage.  
Wesener.

L. B. II b 8922.

Ib XIX. 114.

### Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

**94. Bekanntmachung.** Auf Grund des § 2 Absatz 5 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 (Gesetzsammlung Seite 342) habe ich das Verzeichnis der bei Hochwasser Gefahr bringenden, aber weder schiffbaren noch besonders hochwassergefährlichen Wasserläufe (Gruppe O) — vergleiche § 2 Absatz 1 des Gesetzes — für folgende Flüsse endgültig festgesetzt:

**Zinna, Kreise Leobschütz und Rattbor,  
Biraoka, Kreise Rybnik, Tost Gleiwitz und  
Cosel,**

**Polnisch Neutircher Wasser, Kreis Cosel,  
Prozna, Kreise Stolberg und Kreuzburg,  
Litzwarthe, Kreise Lublitz und Rosenberg.**

Für diese Wasserläufe erlangt das bezeichnete Gesetz, soweit es nicht schon in Kraft getreten ist, mit dem 11. Februar d. J. Geltung, während gleichzeitig die bisherigen gesetzlichen Vorschriften über die Freihaltung der Ueberschwemmungsgebiete, insbesondere diejenigen des § 1 des Gesetzes über das Dächweien vom 28. Januar 1848 (Gesetzsammlung Seite 54) für die genannten Wasserläufe außer Kraft treten (§ 12 des Gesetzes). Ausfertigungen der Verzeichnisse und der Pläne, aus welchen das dem Gesetz unterstellte Ueberschwemmungsgebiet jederzeit zu ersehen ist, werden bei den beteiligten Ortspolizeibehörden (Amtsvorstehern, Polizeiverwaltungen) und Landratsämtern dauernd ausliegen.

Zu dem gesetzlichen Ueberschwemmungsgebiete dürfen Erhöhungen der Erdoberfläche und über die Erdoberfläche hinausragende Anlagen (Deiche, Dämme, Gebäude, Mauern und sonstige bauliche Anlagen, Feldwegeleien, Einfriedigungen, Baum- und Strauchpflanzungen und ähnliche Anlagen) nur mit **Genehmigung des Kreisaußschusses** neu ausgeführt, erweitert oder verlegt, sowie Deiche, deichähnliche Erhöhungen und Dämme nur mit **Genehmigung des Kreisaußschusses** ganz oder teilweise beseitigt werden (§ 1 des Gesetzes).

Das Einbringen von Schlamm, Sand, Erde, Schladen, Steinen, Holz und anderen Stoffen, welche die Vorflut zu erschweren geeignet sind,

in die Flußläufe ist verboten, sofern es nicht von der Wasserpolizeibehörde (Amtsvorsteher, Polizeiverwaltung) zugelassen wird. Die über den gleichen Gegenstand bestehenden weitergehenden Bestimmungen und Rechtsgrundsätze (z. B. wegen Verunreinigung des Wassers, Hineinbauens in das Flußbett) bleiben unberührt (§ 8 des Gesetzes).

Breslau, den 15. Januar 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Zu Auftrage.

gez. Tbid.

D. P. I. R. 1767. II. 12. Ib XIX 136. II.

**95. Bekanntmachung.** In Gemäßheit der Vorschrift im § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 in der Fassung vom 22. März 1881 (G. S. 1881 S. 233) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Stadtkreises Gleiwitz an Stelle des Oberbürgermeisters a. D. Menkel, der sein Mandat niedergelegt hat, der Erste Bürgermeister Miethe in Gleiwitz für den Rest der gegenwärtigen Wahlperiode, das ist bis Ende Dezember 1917, gewählt worden ist.

Breslau I, den 15. Januar 1913.

Der Oberpräsident.

Zu Auftrage.

gez. Tbid.

D. P. I. R. 7. — Id XI 254.

**96. Bekanntmachung.** In Gemäßheit der Vorschrift im § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 in der Fassung vom 22. März 1881 (G. S. 1881 S. 233) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Kreises Sagan an Stelle des verstorbenen Rittmeisters a. D. und Landesältesten von Neumann in Bergisdorf der Rittergutsbesitzer Landrat a. D. Dr. Heimann in Dittersbach, Kreis Sagan, für den Rest der gegenwärtigen Wahlperiode, das ist bis Ende Dezember 1917, gewählt worden ist.

Breslau, den 19. Januar 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Zu Auftrage.

gez. Tbid.

D. P. I. R. 54. — Id XI 285.

### Bekanntmachungen der Königlich Preussischen Regierung.

**97.** Von Seiten des landesherrlichen Patronates ist für die erledigte Pfarrei Nichtenberg, Kreis Grottkau, der Kuratus Theodor Schneider in Seitmann, Kreis Suben, präsentiert worden.

Oppeln, den 21. Januar 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B. Michell.

II G. II Nr. 77.

**95.** Infolge Allerhöchster Kabinettsordre vom 28. Januar 1908 und Erlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 10. März 1908 — III B. 12/60 — verleihe ich dem Chausseebau- und Unterhaltungsverband Tichau-Paprogan, Kreis Plß, das Recht zur Errichtung einer Chausseegeldhebestelle in Station 0,7—0,8 der Chausseestrecke zwischen Tichau und Paprogan sowie zur Erhebung eines Chausseegeldes nach dem Maße für eine halbe Meile des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (G. S. S. 94 u. fgd.) und der Tarifnachträge vom 6. Juni 1904 (G. S. S. 139/40) und vom 23. April 1908 (Minist. Bl. f. d. i. B. S. 129) für die Dauer von 30 Jahren.

Die dem Tarif beigegebenen und die später ergangenen Bestimmungen über die Befretungen sowie die sonstigen die Zollerehebung betreffenden Vorschriften sind zu beachten. Etwaige Abänderungen oder Ergänzungen der erlassenen Vorschriften werden vorbehalten.

Die dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 angefügten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen erkläre ich auf die Chausseestrecke für anwendbar.

Oppeln, den 21. Januar 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Ic XXI<sup>2</sup> 27. Erbslßh.

**99.** Der Herr Minister des Innern hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung dem Badischen Landes-Pferdezuchtverbande unterm 18. Januar 1912 die Erlaubnis erteilt, zu der mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Regierung im Jahre 1913 zu veranstaltenden öffentlichen Auspielung von Pferden und Silbergegenständen auch im preussischen Staatsgebiete Lose zu vertreiben. Die Ortsbehörden ersuche ich dafür zu sorgen, daß der Betrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 24. Januar 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B.

I G. VII. 82. Erbslßh.

**100.** Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 1. April 1912 dem Naturforscherverein in Stuttgart zur Anlegung eines Naturgeschparks in der Büneburger Heide die Auspielung einer zweiten Geldlotterie für den Umfang der Monarchie mit einem Spielfkapital von 1410000 M. und einem Reinertrage von 470 000 M. zu bewilligen geruht. Die Lotterie soll in zwei Serien zu je 235 000 Losen im Preise von 3 M. ausgespielt werden. In jeder Serie sind 7219 Bargewinne im Gesamtwerte von 235 000 M. vorgesehen. Die Ziehung der

ersten Serie findet mit Genehmigung der Herren Minister des Innern und der Finanzen am 18. und 19. März 1913 statt.

Die Ortsbehörden ersuche ich dafür Sorge zu tragen, daß der Losevertrieb nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 24. Januar 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B. Erbslßh.

I G. VII. 71.

**101.** Um Irrtümern über den Tag der Amtsblatt-Lieferung vorzubeugen, mache ich hierdurch bekannt, daß zufolge ministerieller Anordnung das Regierungs-Amtsblatt und der öffentliche Anzeiger fortan am **Sonnabend** statt **Freitags** jeder Woche erscheinen.

Oppeln, den 30. Januar 1913.

Der Regierungspräsident.

von Schwerin.

Ia VI. 17.

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

**895. Bekanntmachung.** Bei der in Gemäßheit der Allerhöchsten Privilegien vom 30. April 1884 und 18. Dezember 1895 zum Zwecke der Amortisation stattgefundenen Auslosung der Grottkauer Kreis-anleihe Scheine pro 1912 sind die Nummern der nachstehenden Appoints gezogen worden:

#### I. Ausgabe.

Lit. A. a 5000 M. Nr. 47.

" B. " 2000 M. Nr. 46, 52, 57.

" C. " 1000 M. Nr. 31, 83, 85, 138, 171, 180, 220, 231, 253, 265, 270, 276.

" D. " 500 M. Nr. 41, 43, 58, 65, 67, 114, 125, 138, 154, 164, 169, 205,

" E. " 200 M. Nr. 178, 182, 246.

#### II. Ausgabe.

Lit. B. a 2000 M. Nr. 19.

" C. " 1000 M. Nr. 10, 21, 23, 26.

" D. " 500 M. Nr. 79, 88, 89, 97.

" E. " 200 M. Nr. 31, 64, 85.

Die Inhaber dieser Appoints werden aufgefodert, deren Nominalbeträge gegen Rückgabe der Anleihe Scheine und der zugehörigen Zins Scheine vom 1. April 1913 ab in der Kreis-Kommunal-Kasse hier selbst oder bei den Bankgeschäften E. Helmann und G. v. Pachaly's Enkel zu Breslau in Empfang zu nehmen. Mit diesem Tage hört die Zahlung der Zinsen auf.

Für etwa fehlende Zins Scheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Grottkau, den 10. September 1912.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Grottkau.

T h i l o, Königlich Landrat.

**102. Enteignung von Grundeigentum.** Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Anlegung der Ederstraße in Bismarckhütte, Kreis Reuthen OS., zu enteignende, in der Gemeinde Bismarckhütte belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Donnerstag, den 6. Februar 1913, vormittags 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr**, in Bismarckhütte an Ort und Stelle anberaumt. Versammlungspunkt im Rathhause in Bismarckhütte.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Ab. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Partenbl. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Bismarckhütte	1	2340/226	von Tyszka Max und von Tyszka Fedor, Rittergutsbesitzer in Heppenheim a. D. Bergstraße.	Nieder	1	27	Acker	—	3	78

Oppeln, den 26. Januar 1913.

Der Enteignungskommissar.  
Conrad, Regierungsrat.

Nr. I E. XXI. 140.

**103. Enteignung von Grundeigentum.** Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau eines zweiten Gleises Myslowitz-Dzwieclum zu enteignende oder dauernd zu beschränkende, in der Gemeinde Kraßow belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **den 12. Februar 1913, vormittags 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr**, in Kraßow auf dem Grundstück des Gasthausbesitzers **Philipp Slogowski** anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Ab. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Partenbl. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Kraßow	1	654/169	Gasthausbesitzer Philipp Slogowski in Nomiarki bei Schwientochlowitz.	Kraßow	VII	250	Beg Lage gegen Dzierkowitz	—	2	39

Plesch, den 24. Januar 1913.

Der Enteignungskommissar, Königl. Landrat.  
von Rupert.

Nr. 434.

**104. Enteignung von Grundeigentum.** Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Erweiterung des Bahnhofes Kreuzburg OS. zu enteignende, in der Stadt Kreuzburg OS. belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Donnerstag, den 8. Februar 1913, vormittags 11 Uhr**, in Kreuzburg OS. an Ort und Stelle anberaumt. Versammlungspunkt: Bahnhof Kreuzburg Wartesaal II. Klasse um 10 Uhr 50 Min.



Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. G. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Kb. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder bauernd zu beschneidenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartenbl. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Kreuzburg DS.	1	523/38	Biewald Emil, Stadtrat in Kreuzburg DS.	Kreuz- burg DS.	XXV	562	Acker	—	46	69

Oppeln, den 28. Januar 1913.

Der Enteignungskommissar.

Conrad, Regierungsrat.

Nr. I G. XXI. 145.

### 105. Auslosung von Schlesiſchen Rentenbriefen.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß

**Dienstag, den 11. Februar d. J.,  
vormittags 10 Uhr,**

in unserm Sitzungszimmer, Albrechtstraße Nr. 32 hierſelbſt, zur Auslosung von Schlesiſchen Rentenbriefen Termin anſteht.

Breslau, den 22. Januar 1913.

Königliche Direktion  
der Rentenbank für Schlefien.

**191. Bekanntmachung.** Von den auf Grund des Privilegiums vom 29. August 1887 ausgegebenen **Kattowitzer Stadtanleiheſcheinen (IV. Ausgabe)** von Einer Million Mark ſind in der öffentlichen Stadtverordneten-Sitzung am 14. November 1912 für die 25. Tilgungsrate von 32000 Mark ausgelost worden:

Buchſtabe A Nr. 2, 23 und 30 à 5000 Mark.

" B Nr. 58, 65 und 87 à 2000 Mark.

" C Nr. 38, 47, 50, 64, 75, 77, 87, 106, 118, 137, 143, 224, 225, 246, 264, 315, 337, 367, 619, 656, 686 und 699 à 500 Mark.

Die Inhaber dieſer Anleiheſcheine werden hiermit aufgefordert, dieſe mit den zugehörigen Zinſſcheinen und Anweiſungen am 1. April 1913 bei der **Deutſchen Bank in Berlin**, dem **Bankhaus S. L. Landsberger in Breslau**, dem **Breslauer Diskontobank in Breslau**, dem **Kattowitzer Bankverein in Kattowitz**, dem **Bank für Handel und Industrie in Berlin**, dem **Schleſiſchen Bankverein in Breslau**, dem **Bankgeſchäft Oppenheim und Schweizer in Breslau** oder bei der **Stadthauptkaſſe in Kattowitz** gegen Empfangnahme des Kapi-

tals einzuliefern. Die Verzinsung hört mit dem genannten Fälligkeitstermine auf, und wird der Betrag fehlender Zinſſcheine vom Kapital in Abzug gebracht.

Wir machen ferner bekannt, daß von der **Kattowitzer Stadtanleihe IV. Ausgabe** der zum 1. April 1912 gekündigte Anleiheſchein Buchſtabe C Nr. 125 über 500 Mark und von der **Kattowitzer Stadtanleihe V. Ausgabe** der zum 1. Juli 1912 gekündigte Anleiheſchein Buchſtabe C Nr. 718 über 500 Mark noch nicht zur Einlösung vorgelegt worden ſind.

Kattowitz, den 9. September 1912.

Der Magiſtrat.

Freige.

### 106. Auslosung der Lubliner Kreisobligationen.

Bei der diesjährigen Auslosung von den aufgrund des Allerhöchſten Privilegiums vom 2. Februar 1880/21. November 1884 ausgegebenen, ſeit Januar 1899 zu 3½ vom Hundert verzinſlichen Kreis-anleiheſcheinen ſind folgende Nummern gezogen worden:

Buchſtabe A Nr. 47, 66, 101, 128, 145, 150, 161, 173, 176, 183, 203, 239 und 267 zu je 1000 Mark,

Buchſtabe B Nr. 15, 37, 48, 51, 98, 123, 124 und 144 zu je 500 M.

Dieſelben werden den Beſitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Zinſ- und Erneuerungſcheine bei der dieſigen Kreis-Kommunal-Kaſſe oder beim **Schleſiſchen Bankverein in Breslau** vom 1. Juli 1913 ab zu erheben. Die Verzinsung hört mit dem Fälligkeitstermine auf. Der Betrag etwa fehlender Zinſſcheine wird vom Kapitale gekürzt werden.

Von den bereits früher zur Einlösung gelosten Kreisobligationen sind noch rückständig: Buchstabe C Nr. 71 über 200 Mark (seit 1. Juli 1910), Buchstabe B Nr. 86 über 500 Mark (seit 1. Juli 1911) und Buchstabe A Nr. 95 über 1000 Mark (seit 1. Juli 1912).

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß die hiesige Kreislokomotivabteilung zur Erwerbung von noch im Umlauf befindlichen Kreisobligationen zum Tageskurse bereit ist.

Vubliniz, den 22. Januar 1913.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses,  
von Thaer.

**107.** Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisaußschusses zu Rybnik vom 12. Dezember 1912 sind folgende Parzellen:

- a) von dem Gutsbezirk Alt Dubensko die Parzelle Nr. 204/7 Kartenblatt 4 Gemarkung Schygłowiz = 22,88 ar groß, dem Schneidemeister Benedikt Kozlik gehörig, abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Czerwonka vereinigt worden,
- b) von dem Gemeindebezirk Czerwonka die Parzelle Nr. 1468/446 Kartenblatt 1 Gemarkung Alt Dubensko = 22,88 ar groß, dem Rittergutsbesitzer Hegenscheidt gehörig, abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Alt Dubensko vereinigt worden.

Die Ungemeindung tritt am 1. Januar 1913 in Kraft.

Rybnik, den 14. Januar 1913.

Der Kreisaußschuß.

## **108. Viehsuchen.**

Festgestellt:

**Schweinepest.** Kreis Neisse: unter dem Schweinebestande des Bauergutsbesizers Jütiner in Oppersdorf.

Erlöschten:

**Schweinepest.** Kreis Jabrze: Schweinebestand des Häners Franz Kapol zu Ruda.

## **109. Personalsnachrichten der königlichen Regierung zu Oppeln.**

Vertiehen:

der Rote Adlerorden 4. Klasse: dem Amtsgerichtsrat Felix Hausmann in Gleiwitz, dem Oberlehrer a. D. Professor Dr. Franz Steitz in Ratibor;

der königliche Kronenorden 4. Klasse: dem Gemeindevorsteher und Beigeordneten Paul Koch in Kreuzburg OS.;

der Adler der Jubeler des königlichen Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50: dem Lehrer Josef Kalus in Königshütte;

das königlich Preussische Verdienstkreuz in Gold: dem Gerichtsekretär Theophil Gutowski in Rosenbergr OS., dem Ober Schmelter Karl Wiesebach zu Pflaßna, Kr. Tarnowitz;

das königlich Preussische Verdienstkreuz in Silber: dem Expeditions-Chef Heinrich Barthling in Gleiwitz, dem Eisenbahnlokomotivführer a. D. Josef Fein in Neisse, dem Eisenbahnzugführer a. D. Karl Schmidt in Neisse,

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens: dem pensionierten Schutzmann Paul John in Neisse, dem pensionierten Gerichtsdiener Konstantin Schmidt in Neustadt OS.;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber: dem penf. Kanzleigehilfen Franz Viko zu Raitowitz, dem penf. Eisenbahnrangiermeister Josef Kowalczak zu Gleiwitz.

Befähigt: die Wiederwahl des Stadtbaurats Karl Dugger in Beuthen OS. zum Stadtbaurat der Stadt Beuthen für eine Amtsdauer von zwölf Jahren.

Ernannt, berufen, befähigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste:

Lehrer: Paul Wolzel in Keltzsch, Kr. Gr. Strehlitz, Josef Holona in Sollarnta, Kr. Lublinitz, Julius Böhnert in Dziergowitz, Kr. Cosel, Thaddäus Witan in Gubrau, Kr. Falkenberg OS., Julius Schneider in Groß Kottulin, Kr. Gleiwitz, Erik Kopiec aus Grojcz, Kreis Lublinitz, in Kosdzin, Kr. Rattowitz, Anton Stronk aus Rontz in Elguth Turawa, Kreis Oppeln, Gustav Goreski in Siawenzütz, Kr. Cosel, Arthur Pollak aus Polowitz in Neudorf, Kr. Tarnowitz, Karl Briegner in Bientzenitz, Kr. Gleiwitz, Johann Kicia in Eichenau, Kr. Rattowitz, Alfons Kluger aus Myslowitz in Domb, Kr. Rattowitz, Paul Ganger aus Großneundorf in Ritterswalde, Kr. Neisse.

Lehrerinnen: Martha Biehweger in Bismarckhütte, Kr. Beuthen OS., Elisabeth Hampel in Alpine, Kr. Beuthen, Hedwig Morgalla in Alpine, Kr. Beuthen, Johanna Pantel in Mikulschütz, Kr. Tarnowitz, Klara Gehel in Bismarckhütte, Kr. Beuthen, Martha Kraicziczek in Beuthen OS., Elise Diez gen. La Roche in Beuthen OS.

Lehrn. Lehrerin: Marie Straszniki in Neisse.

Erteilt: der wissenschaftlichen Lehrerin Toni Oberheidern aus Breslau die widerrufliche Erlaubnis zur Fortführung der in Nikolai, Kr. Pleß, bestehenden höheren Privat-Mädchenschule vom 1. 4. 1913 ab.

Vom königlichen Provinzial-Schulkollegium.

Ernannt: der wissenschaftliche Hilfslehrer Oskar Leopold am königlichen Gymnasium zu Oslau zum Vortlehrer und vom 1. März 1913 ab

dem Königl. Gymnasium in Rattowitz über-  
wieseln.

### 110. Personalveränderungen im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

**Referendare. Ernann:** die Rechtskandidaten  
Djalas, Bernhard Scholz, August Scholz, Spitz,  
Knoch, Martin Müller, Ergler, Gebel, Ullz,  
Kreuzberger, Sonnec, Schustan, Höder, von  
Reichmeister, Sugg, Nieder, Chronz, Pinoli,  
Hibemann.

**Ausgeschieden:** Petsch und Felix Haase.

**Mittlere Beamte. Gestorben:** Amts-  
gerichtssekretär Schwenz in Breslau, Amts-  
gerichtsassistent Hentschel in Gleiwitz, Gerichts-  
vollzieher Niewski in Zabrze.

**Pensioniert:** Gerichtsvollzieher Batalla in  
Oppeln.

**Bersetzt:** die Amtsgerichtssekretäre Balzer in  
Rosenberg OS., Ronge in Frankenstein, Berner  
in Königshütte, Schudy in Beschütz OS., Kapiga  
in Ujezt, Bodkisch in Ratibor und Klemper in  
Schönberg nach Bunzlau bezw. Breslau, Reichen-  
bach (Schl.), Rosenbergs OS., Rattowitz, Königshütte  
und Reinerz; die Amtsgerichtsassistenten  
Kolbe in Bernstadt und Verch in Rattowitz nach  
Gleiwitz bezw. Rosenberg.

**Ernann:** die Aktuare Gaertner in Olaz,  
Herrmann in Gleiwitz, Rademacher in Hirschberg,  
Aust in Neustadt OS., Wiedemann in Ratibor,  
Kiesewetter in Rybak und Górlisch in Oppeln zu  
Amtsgerichtssekretären in Herrnsdorf bezw. Beu-  
then OS., Kontopp, Winzle, Lewin, Königshütte  
OS. und Beschütz; die Amtsgerichtsassistenten  
Ulze in Greiffenberg und Krawczyk in Gleiwitz  
sowie der Staatsanwaltschaftsassistent Großer in  
Oppeln zu Amtsgerichtssekretären in Ratibor bezw.  
Gleiwitz und Zabrze; der Gerichtsschreibergehilfen-  
amtsanwärter Pohl in Kupp, der diätarische  
Gerichtsschreibergehilfe Schuppe in Wognowitz  
sowie die diätarischen Staatsanwaltschaftsassistenten  
Fleischer in Stettin und Sippl in Beuthen OS.  
zu Amtsgerichtsassistenten in Rattowitz bezw.  
Bobten, Greiffenberg und Bernstadt.

**Kanzleibeamte. Gestorben:** Kanzleii-  
nspektor, Kanzleisekretär Fein bei dem Oberlandes-  
gericht in Breslau.

**Ernann:** Landgerichtskanzlist Rörber in  
Breslau zum Geheimen Kanzleisekretär im Justiz-

ministerium, Kanzleiaktuar Langner in Beuthen  
OS. zum Landgerichtskanzlisten in Breslau.

**Unterbeamte. Gestorben:** Erster Gerichts-  
diener, Botenmeister Eckert bei dem Landgericht  
in Breslau;

**Pensioniert:** Gerichtsdiener Reimann in  
Myslowitz und die Gefangenauffseherin Schubert  
in Rattowitz;

**Bersetzt:** Gefangenauffseherin Ruda in Neichen-  
bach (Schlesien) nach Rattowitz.

Der Oberlandesgerichtspräsident.

### Erlebte Schullehrerstellen.

111. An der sechsstufigen kath. Volksschule in  
Kamin, Kreis Beuthen OS., ca. 4 km von der  
Straßenbahn Beuthen OS.—Dt. Pietar, sind  
zum 1. April 1913 zu besetzen:

1. die Rektorstelle mit Dienstwohnung und 700  
M. Amtszulage,
2. die Lehrstelle, mit der das Küster- und  
Organistenamt verbunden ist, mit Dienst-  
wohnung.

Bewerbungen bis zum 10. Februar d. Js.  
auf dem Dienstwege an die königliche Kreis-  
schulinspektion II Beuthen OS.

Erste Lehrstelle an der zweiklassigen kath.  
Volksschule in Grojez im Kreise Lublinitz, zu be-  
setzen am 1. April 1913. Dienstverdienst nach  
der Besoldungsordnung. Familienwohnung, und  
Rektorstelle an der 6klassigen kath. Volksschule in  
Koschentin im Kreise Lublinitz, zu besetzen am 1.  
April 1913. Dienstverdienst nach der Be-  
soldungsordnung. Amtszulage 700 M. Familien-  
wohnung. Meldungen bis zum 15. Februar d.  
Js. an die Kreis- und Schulinspektion II in Lublinitz.

Am 1. April ist in Goldmannsdorf, Kreis  
Plesz, die Hauptlehrerstelle an der neuen Schule  
zu besetzen. Amtszulage 300 M. Ebenda ist  
zur gleichen Zeit an der alten Schule die I.  
Lehrer- und Organistenstelle zu besetzen. Be-  
werbungen sind bis zum 15. Februar an die  
Kgl. Kreis- und Schulinspektion in Nikolai zu richten.

### Erlaubnisscheine für Privatunterricht.

112. Erteilt: der Lehrerin Edith Storch in  
Pniewitz, Kreis Larnowitz.